



Mandanten- information

Nummer
06/2017

Jürgen Naumann & Marion Baatz

Rechtsanwälte
in Bürogemeinschaft

Mahlsdorfer Str. 110
12555 Berlin

TEL. 030-2829624
030-28046812
FAX 030-2827726

E-Mail:

ranaumann@arcor.de
ra-m.baatz@arcor.de

Website

www.ranaumann.de

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

- ARBEITSRECHT
- VERKEHRSRECHT
- EHE- UND FAMILIENRECHT
- ALLG.ZIVILRECHT/
FORDERUNGSEINZUG
- GRUNDSTÜCKSRECHT
- MIET UND PACHTRECHT
- KLEINGARTENRECHT

Nur für den persönlichen Gebrauch

Diese Information stellt
keine Rechtsberatung dar.
Trotz sorgfältiger Bearbeitung
kann keine Haftung für den
Inhalt übernommen werden

Kein Entzug der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wegen fehlender Antragstellung beim Rententräger

*Sozialgericht Berlin, Beschluss vom 16.01.2017,
Aktenzeichen: S 190 AS 6413/16 ER*

Der Mandant sprach im Büro bei Rechtsanwältin Baatz vor, weil ihm durch Bescheid des zuständigen Jobcenters die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ab Mai 2016 vollständig entzogen werden sollten. Zur Begründung wurde auf eine bisher vom Mandanten nicht vorgenommene Beantragung der Erwerbsunfähigkeitsrente verwiesen.

Sofort wurde gegen den Bescheid des Jobcenters Widerspruch eingelegt und zugleich auch ein Eilantrag an das Sozialgericht Berlin auf vorläufige weitere Zahlung der Leistungen durch das Jobcenter gestellt.

Nach Zustellung des Eilantrages wurden durch das Jobcenter nunmehr die Leistungen doch bewilligt, so dass gegenüber dem Sozialgericht die Erledigung der Hauptsache angezeigt werden konnte.

Gleichwohl ging es nachfolgend noch um die Kosten und durch wen diese zu tragen waren. Mit Beschluss vom 16.01.2017 wurden die Kosten dem Jobcenter auferlegt und zur Begründung ausgeführt, dass der ursprüngliche Antrag auf vorläufige Gewährung von Leistungen Aussicht auf Erfolg hatte, denn der Entziehungsbescheid war rechtswidrig. Das Jobcenter war nicht berechtigt, die Leistungen wegen fehlender Antragstellung beim Rententräger zu entziehen. Denn dem Jobcenter steht die Möglichkeit offen, den Antragsteller unter Fristsetzung zur Rentenantragstellung aufzufordern und bei Unterlassen der Antragstellung innerhalb der Frist selbst einen Antrag

zu stellen (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.04.2011, L 5 AS 525/11 B ER). Zudem hatte das Jobcenter im Entziehungsbescheid keinerlei Ermessen ausgeübt.

Nach alledem wurden dem Mandanten kurzfristig durch Einreichung eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung die Leistungen im vollem Umfang bewilligt. Die Kosten des Eilantrages vor Gericht und auch des Widerspruchsverfahrens hat das Jobcenter allerdings vollumfänglich zu tragen.

Diese Ausführungen stellen eine verkürzte Darstellung dar. Sollte es Fragen zu den aufgeworfenen Problemen geben, steht die Unterzeichnerin nach vorheriger Terminvereinbarung gern zur Verfügung.

Marion Baatz
Rechtsanwältin